

Aktenzeichen
21-941

Kitzingen, 07.03.2024

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/413/2024

Bearbeiter: Sibylle Goller

Tel.Nr.: 09321 928 2100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	19.03.2024
Kreistag	öffentlich / Beschluss	08.04.2024

Haushalt 2024;

Finanzplanung 2025 bis 2027

Anlage:

Finanzplan Haushaltsplanentwurf 2024

Mittelfristige Finanzplanung Vermögenshaushalt (Investitionsprogramm)

Verschuldung des Landkreises Kitzingen im Finanzplanungszeitraum

Gesamtplan 2024 „Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“

I. Vortrag:

Die Finanzplanung legen wir, wie in den Vorjahren, in folgender Form vor:

1. Finanzplan gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Kameralistik (S. 491 bis 497 des HPI)
2. Investitionsprogramm mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie der Verschuldensentwicklung im Planungszeitraum (Anlage)
3. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (S. 51 bis 52 des HPI)

Hierzu ist anzumerken, dass der vorliegenden Finanzplanung der Haushaltsplanentwurf nach dem Stand vom 31.01.2024 zugrunde liegt.

Nachstehend erläutern wir zunächst die Finanzplanung des **Verwaltungshaushaltes**. Die Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes (Zuführungsbeträge) fließen in den

Vermögenshaushalt ein, den wir sodann mit der Entwicklung der Verschuldung des Landkreises in beiliegendem Investitionsprogramm darstellen. Die Entwicklung der Verschuldung geht zudem nochmals anschaulich aus der beigefügten Grafik hervor. Abschließend geht die Vorlage auf das Gesamtergebnis in der Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ein.

I. Verwaltungshaushalt – Einnahmen

Lfd. Nr. 06 – Allgemeine Zuweisungen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Schlüsselzuweisungen, die Bedarfszuweisungen, die pauschalen Finanzaufweisungen (Kopfbeträge), das überlassene staatliche Kostenaufkommen, die überlassenen Verwarnungsgelder sowie der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer zusammengefasst. Die Einnahmearten entwickeln sich wie folgt:

a) Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselmasse und somit die Schlüsselzuweisungen nehmen wir 2025 landesweit um 2,0 % steigend an. Für den Landkreis rechnen wir mit einem Zuschlag bei der Schlüsselzuweisung von 0,9 %, da sich seine Umlagekraft in 2025 mit einem Plus von 1,8 % ungünstiger entwickelt als die Umlagekraft der bayerischen Landkreise mit einem durchschnittlichen Plus von 2,7 %. Dementsprechend würde die Landkreisschlüsselzuweisung 2025 gegenüber der des Vorjahres um 2,9 % sinken.

Für 2026 rechnen wir mit einem Umlagekraftwachstum von 4,5 % gegenüber einem landesdurchschnittlichen Plus von 5,1 %. Bei dem somit errechneten Zuschlag in Höhe von 0,6 % bei einer landesweit um 2,0 % steigenden Schlüsselmasse würde im Ergebnis die Landkreisschlüsselzuweisung 2026 gegenüber dem Vorjahr um 2,6 % steigen.

Für 2027 gehen wir davon aus, dass die Umlagekraftentwicklung mit einem Plus von 5,4 % um 0,8% schlechter als die landesdurchschnittliche von 6,2 % verläuft. Ein Zuschlag von 0,8 % ist daher zu berücksichtigen. Die Schlüsselzuweisung würde im Ergebnis dann um 2,8 % ansteigen, da landesweit ein Zuwachs an Schlüsselmasse um 2,0 % angenommen wird.

Bei leicht steigenden Einwohnerzahlen betragen die Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren voraussichtlich:

2025: 16 881 219 €

2026: 17 325 195 €

2027: 17 813 765 €

b) Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir wegen der restriktiven Handhabung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes nicht einplanen.

c) Pauschale Finanzaufweisungen

Wir setzen im Finanzplanungszeitraum bei leicht ansteigender Einwohnerzahl für das Jahr 2025 1 900 000 € und für die Jahre 2026 und 2027 jeweils 1 950 000 € an.

d) Überlassenes staatliches Kostenaufkommen

Das Aufkommen nehmen wir in Erwartung einer sich leicht verbessernder Wirtschaftslage wie folgt an:

2025: 2 650 000 €

2026: 2 700 000 €

2027: 2 700 000 €

e) Aufkommen an Verwarnungsgeldern und Geldbußen

Für diesen Bereich erwarten wir je 50 000 € in 2025, 2026 und 2027.

f) Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer

Diese Einnahmen prognostizieren wir für 2024, 2025 und 2026 mit je 900 000 €.

g) Überlassenes Gebührenaufkommen von Gesundheits- und Veterinäramt

Hier rechnen wir mit einem konstanten Aufkommen von zusammen jährlich 17 000 € im Zeitraum 2025 bis 2027.

Lfd. Nr. 07 – Allgemeine Umlagen = Kreisumlage

Die Kreisumlage ist aus einer sich ständig verändernden Umlagekraft zu errechnen. Diese setzt sich zusammen aus den für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie aus 80 % der Schlüsselzuweisungen, welche die Gemeinden im Vorjahr erhielten. Die Entwicklung der Steuerkraftzahlen prognostizieren wir wie folgt:

a) Grundsteuer A

Dem Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Herbst 2023 folgend kalkulieren wir diese Steuerkraft der Gemeinden in 2025 mit einem Plus von 0,5 % und in den beiden Folgejahren 2026 und 2027 ohne Wachstum bei 0 %.

b) Grundsteuer B

In exakter Anlehnung an die staatlichen Orientierungsdaten wird mit Steigerungssätzen von 2,1 % in 2025 und jeweils 1,4 % in 2026 und 2027 gerechnet.

c) Gewerbsteuer

Ausgehend von der tatsächlichen Entwicklung des Istaufkommens aus der Gewerbsteuer 2023 (= Basisjahr für die Berechnung der Steuerkraftzahlen 2025) tritt in 2025 eine Steigerung der Gewerbsteuerkraft um ca. 4 % ein. Insoweit war von den staatlichen Orientierungsdaten (+ 3,3 %) abzuweichen.

In Anlehnung an die Orientierungsdaten der Steuerschätzung wird für 2026 und 2027 der prognostizierte Zuwachs von 4,1 % bzw. 6,0 % berücksichtigt.

d) Einkommensteuerbeteiligung

Sie erhöht sich in 2025 um voraussichtlich 2 % (Aufkommensentwicklung der Landkreisgemeinden in 2023, dem maßgeblichen Jahr für die Umlagekraft 2025, unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten).

In 2026 steigt sie erneut gemäß der geschätzten Entwicklung der Steuereinnahmen für 2024 (= maßgebliches Jahr für die Umlagekraft 2026). Die Prognose von 7,1 % wird der Planung zu Grunde gelegt.

Den Orientierungsdaten der Steuerschätzung folgend, wird für 2027 wieder mit einem Wachstum von 7,9 % gerechnet.

e) Umsatzsteuerbeteiligung

Ausgehend vom tatsächlichen Plus der kreisangehörigen Gemeinden im Basisjahr 2023 errechnet sich für 2025 ein leichter Zuschlag aus der Umsatzsteuerbeteiligung von 1,6 %.

Für die Folgejahre werden die staatlichen Steuerschätzungen übernommen, so dass für 2026 mit einem Wachstum von 4,4 % und für 2027 mit einem weiteren Anstieg in Höhe von 3,3 % gerechnet wird.

f) 80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des Vorjahres

Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden reduzieren sich im Jahr 2024 um 4,5 %. Entsprechend höher wirkt sich ihr Anteil an der Umlagekraft 2025 aus.

Für 2026 wird mit einem leichten Plus von 0,7 % kalkuliert. Im darauffolgenden Haushaltsjahr 2027 wird eine nahezu gleichbleibende Schlüsselzuweisung eingeplant.

Aufgrund der sich entwickelnden Umlagekraft ändert sich entsprechend der Betrag, der einem Punkt Kreisumlage entspricht, nämlich von

2025:	1 376 810 €	(+ 1,8 %)
2026:	1 438 429 €	(+ 4,5 %)
2027:	1 516 284 €	(+ 5,4 %)

Die bei dieser Ordnungsnummer ausgewiesenen Kreisumlagebeträge errechnen sich unter Anwendung nachstehender Hebesätze:

2025:	61,957 Mio. €	bei 45,0 Punkten
2026:	63,291 Mio. €	bei 44,0 Punkten
2027:	66,716 Mio. €	bei 44,0 Punkten

Lfd. Nr. 09 – Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Einnahmen aus den Gebührenhaushalten Abfallwirtschaft sowie Bauschuttentsorgung zusammengefasst, die in

Form kostenrechnender Einrichtungen geführt werden müssen. Sie bleiben im Finanzplanungszeitraum konstant.

Lfd. Nr. 10 – Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen

Die Einnahmen entwickeln sich in den Finanzplanungsjahren 2025 mit 2027 grundsätzlich in demselben Maße wie der Aufwand. Größte Einnahmequelle ist die Personalkostenerstattung der Agentur für Arbeit für das dem Jobcenter zugewiesene Kreispersonal. Infolge der dortigen Anpassung des Personalumfangs wird von 2025 bis 2027 gleichbleibend mit rund 0,954 Mio. € gerechnet.

Lfd. Nr. 11 – Erstattungen vom Bund

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Erstattungen des Bundes für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammengefasst. Dazu zählt insbesondere seine Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende im Umfang von zuletzt 68,9 %. Die Einnahmen richten sich nach den entsprechenden Ausgaben.

Lfd. Nr. 12 – Erstattungen vom Land

Die hier veranschlagten Beträge beinhalten in erster Linie Erstattungen für die Aufwendungen im Bereich des Sozialgesetzbuches (bedarfsorientierte Grundsicherung) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes. Des Weiteren enthalten sie staatliche Zuschüsse für die Schülerbeförderung, das 365 Euro-Ticket sowie die Kilometerpauschalen für den Unterhalt der Kreisstraßen und die ÖPNV-Zuweisung.

Der vom Bund – über das Land – gewährte Erstattungssatz für Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt 100 % der jeweiligen Nettoausgaben. Volle Kostenerstattung gilt auch für das Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Einnahmen aus dem Kommunalanteil am Kfz-Steueraufkommen setzen wir gleichbleibend mit rund 0,926 Mio. € an. Die sonstigen Einnahmen richten sich nach der Höhe der jeweils zu veranschlagenden Ausgaben.

Lfd. Nr. 13 – Erstattungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden

Diese Ordnungsnummer fasst die Erstattungen zusammen, die der Landkreis von

anderen kommunalen Körperschaften erhält. Das sind insbesondere Gastschülerbeiträge anderer Sachaufwandsträger für Schüler aus deren Gebiet, die weiterführende Schulen des Landkreises besuchen.

Lfd. Nr. 14 – Erstattungen vom übrigen Bereich

Bei dieser Ordnungsnummer werden die Kostenerstattungen vom Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land an den Landkreis sowie die Einnahmen aus sonstigen Entgelten und inneren Verrechnungen, vor allem aus dem Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung, zusammengefasst. Die Einnahmen entwickeln sich grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Ausgaben, und zwar im Wesentlichen wie der Personalaufwand.

Lfd. Nr. 16 – Zinseinnahmen

Zinseinnahmen aus der kurzfristigen Anlage von Teilbeträgen des Kassenbestandes (Geldmarktkonten) sowie aus der Anlage der Pflichtrücklage erwarten wir derzeit in Höhe von 380 T€ und voraussichtlich in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 in Höhe von 347 T€.

Lfd. Nr. 18 – Übrige Finanzeinnahmen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Ersatzleistungen von Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern etc. für verauslagte Aufwendungen im Vollzug des Sozialgesetzbuches veranschlagt. Sie entwickeln sich im gleichen Verhältnis wie der Sachaufwand.

Des Weiteren sind hier die Einnahmen aus der Abschreibung und Verzinsung der Anlagegüter der Abfallentsorgung und der Bauschuttdeponie (kalkulatorische Kosten) veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2024 sind hier ca. 3,5 Mio. € allein für die Sanierung der Sickerwasserleitungen N 4 und N 5 der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim anzusetzen. Die entsprechenden Ausgabegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 40 enthalten.

II. Vermögenshaushalt – Einnahmen

Den Vermögenshaushalt erläutern wir detailliert in beiliegendem, manuell ausgearbeitetem Investitionsprogramm.

III. Verwaltungshaushalt – Ausgaben

Lfd. Nr. 36 – Personalausgaben

Die Personalausgaben beinhalten für die Planungsjahre 2025 und 2026 Steigerungen von jeweils 2,20 %. Im Planungsjahr 2027 werden für den Beamten- und Tarifbereich eine Rate von 2,00 vorgesehen. Neben dem Tarif haben bereits jetzt bekannte Besonderheiten – z. B. Zahl der Auszubildenden, Auslaufen von Befristungen etc. – Berücksichtigung gefunden.

Lfd. Nr. 37 – Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Zu den Sachausgaben zählt aufgrund der Vorgaben des Statistischen Landesamtes insbesondere auch unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung incl. der Bildung und Teilhabe bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von rund 6,769 Mio. € in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027. Unsere anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sind dagegen der Lfd. Nr. 48 zuzuordnen.

Ein weiterer großer Kostenblock beinhaltet die Sachausgaben der Abfallbeseitigung mit Ausnahme der Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abfallwirtschaft. Letztere ist der Lfd. Nr. 45 zuzuordnen. Die Sachkostensteigerungsrate haben wir mit 2,20 % in 2025, 2,0 % in 2026 und 2027 kalkuliert.

Lfd. Nr. 38 – Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Ausgaben für Gastschülerbeiträge an andere Schulaufwandsträger veranschlagt. Mangels prognostizierbarer Werte unterstellen wir im Wesentlichen eine gleichbleibende Zahl von Gastschülerverhältnissen.

Lfd. Nr. 39 – Innere Verrechnungen

Die inneren Verrechnungen – insbesondere des Gebührenhaushaltes Abfallentsorgung – kalkulieren wir für die Finanzplanungsjahre grundsätzlich nahezu gleichbleibend.

Lfd. Nr. 40 – Kalkulatorische Kosten

Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals aus den Gebührenhaushalten Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung. Die Einnahmegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 18 angeführt.

Lfd. Nr. 42 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

Unter dieser Ordnungsnummer sind vor allem die Zuschüsse an die privaten Realschulen Marktbreit, Volkach und das Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach, an den Kreisjugendring sowie an die Wohlfahrtsverbände zusammengefasst.

Lfd. Nr. 44 – Zuweisungen an das Land

Hier sind die vom Landkreis zu zahlende Krankenhausumlage, die Betriebskosten für den Digitalfunk sowie der Beitrag zum Katastrophenschutzfonds veranschlagt.

Die Höhe der Krankenhausumlage ist abhängig vom Bedarf des Staates an Krankenhausfinanzierungsmitteln. Dieser Bedarf bestimmt die Höhe des Umlagesatzes und ist daher nur bedingt prognostizierbar. Die Umlagehöhe selbst wird von der Umlagekraft sowie von der Einwohnerzahl bestimmt (vgl. hierzu Ausführungen zu lfd. Nr. 07). Wir haben die Krankenhausumlage im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 mit jeweils 2,670 Mio. € eingeplant.

Lfd. Nr. 45 – Zuweisungen an Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände und dgl.

Diese Ordnungsnummer enthält die Umlagen an die Zweckverbände Bayerische Landschulheime, Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Kirchenburgmuseum Mönchsondheim sowie an den Rettungszweckverband und an den Tierkörperbeseitigungsverband. Die Umlagen werden im Finanzplanungszeitraum stabil kalkuliert.

Darüber hinaus beinhaltet diese Ordnungsnummer als wesentlichen Faktor die an den Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg zu entrichtende Betriebskostenumlage, die nach einem Anstieg von nahezu 0,9 Mio. € auf 2,122 Mio. € im Haushaltsjahr 2023 gleichbleibend mit jeweils 1,950 Mio. € in 2024, 2025, 2026 und 2027 eingeplant ist.

Lfd. Nrn. 46 und 47 – Zuweisungen an kommunale Sonderrechnungen und an sonstige Bereiche

Unter dieser Ordnungsnummer sind in erster Linie die Zuschüsse an private Unternehmer zur Verbesserung des ÖPNV veranschlagt, die wir im Finanzplanungszeitraum von 2025 bis 2027 mit jährlich jeweils 6,5 Mio. € annehmen. Des Weiteren enthält sie die Umlage an den Tourismusverband Steigerwald von jährlich rund 27 000 € sowie die Mitfinanzierung an einer Stiftungsprofessur am Technologiertransferzentrum von jährlich 20 000 €. Hinzu kommt der vertragliche Anteil für den Schulbetrieb des Sonderpädagogischen Förderzentrums sowie

Zuschüsse für den Landschaftspflegeverband und den Denkmalschutz.

Für das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land ist im Planungsjahr 2026 kein Defizitausgleich für die Geburtenabteilung mehr berücksichtigt, da das staatliche Förderprogramm bis 2025 begrenzt ist und über eine Verlängerung bislang nicht entschieden wurde.

Lfd. Nr. 48 – Leistungen der Sozialhilfe und ähnlicher Leistungen

Die Ausgaben nach dem Sozialgesetzbuch einschließlich der bedarfsorientierten Grundsicherung für jüngere Erwerbsunfähige bzw. für Senioren sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben wir in den Finanzplanungsjahren gleichbleibend veranschlagt. Nicht enthalten ist hier unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung an die Bezieher des Arbeitslosengeldes II. Diese Aufwendungen sind bei der Ordnungsnummer 37 enthalten.

Lfd. Nr. 50 – Zinsausgaben

Die Schuldzinsen für langfristige Kredite bei dieser Ordnungsnummer waren zum einen aus den Zins- und Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden zu ermitteln. Dazu kommen die Zinsen für die im Haushaltsjahr 2024 und im Finanzplanungszeitraum aufzunehmenden Kredite:

2024: 4 560 524 €

2025: 5 093 424 €

2026: 1 946 326 €

2027: 443 334 €

Dementsprechend sind 0,251 Mio. € in 2025, 0,333 Mio. € in 2026 und 0,436 Mio. € in 2027 an Zinsausgaben einzuplanen.

Lfd. Nr. 52 – Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Bei dieser Ordnungsnummer ist ausschließlich die Bezirksumlage veranschlagt.

Die Finanzplanung des Landkreises geht von einem gleichbleibenden Hebesatz von 19,7 Punkten bis zum Ende des Planungszeitraumes aus. Bei der prognostizierten Umlagekraftentwicklung des Kreises (vgl. hierzu Ordnungsnummer 07) errechnen sich demzufolge die nachstehenden Umlagebeträge:

2025: 27,123 Mio. €

2026: 28,337 Mio. €

2027: 29,871 Mio. €

Lfd. Nr. 53 – Deckungsreserve und weitere Finanzausgaben

Die Deckungsreserve schreiben wir in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 mit jährlich 330 000 € gleichbleibend fort.

Lfd. Nr. 54 – Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die hier ausgewiesenen Beträge stellen das Ergebnis der Finanzplanung des Verwaltungshaushaltes dar. Auf sie gehen wir bei der nachstehenden Erläuterung der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises näher ein.

IV. Vermögenshaushalt – Ausgaben

Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes beschreiben wir detailliert im beiliegenden Investitionsprogramm. Dort stellen wir auch die voraussichtliche Entwicklung der Verschuldung im Finanzplanungszeitraum dar.

V. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises (HPI. S. 51/52)

Diese Übersicht zeigt auf, ob die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises trotz der eingeplanten Investitionsmaßnahmen sowie der besonderen einmaligen Ausgaben im Verwaltungshaushalt über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg gewährleistet ist und somit der Haushaltsentwurf mit seiner Finanzplanung von der Rechtsaufsichtsbehörde als genehmigungsfähig angesehen werden kann.

Lfd. Nr. 1 – Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Zuführungsbeträge des gesamten Finanzplanungszeitraumes erfüllen sämtlich die Voraussetzungen der unabdingbar erforderlichen Mindestzuführung (Muss-Bestimmung). Sie werden darüber hinaus auch der weitergehenden Forderung, über die Zuführung einen möglichst hohen Anteil an Straßenerneuerungsbauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen zu finanzieren, gerecht.

Lfd. Nr. 1.1 – Zuführung für Sonderrücklagen

Die hier aufgeführten Zuführungen betreffen die Sonderrücklage für Nachsorgeaufwendungen im Bereich Bauschuttdeponien.

Lfd. Nr. 1.2 – Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir nicht einplanen, da der Landkreis Kitzingen aufgrund seiner allgemeinen Finanzdaten im Vergleich mit anderen antragstellenden Landkreisen die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Lfd. Nr. 1.4 – Ordentliche Tilgung von Krediten

Die Höhe der ausgewiesenen ordentlichen Tilgungsbeträge (gleichzeitig Mindestzuführung) errechnet sich aus den Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden sowie aus der planmäßigen Schuldenentwicklung des Vermögenshaushaltes.

Lfd. Nr. 1.6 – Investitionspauschalen

Hier wird die staatliche Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG ausgewiesen, deren jeweilige Höhe sich nach der Umlagekraft des Landkreises unter Berücksichtigung seiner Einwohnerzahl sowie nach der Finanzmasse richtet. Wir nehmen diese in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 gleichbleibend mit jährlich jeweils 1,123 Mio. € an.

Lfd. Nrn. 5 und 6 – Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens sowie für Baumaßnahmen an Straßen

Die hier aufgeführten Ausgaben beschreiben wir detailliert in der beiliegenden Übersicht über die Finanzplanung des Vermögenshaushaltes.

Lfd. Nr. 7 – Außerordentliche Tilgungen

Eine außerordentliche Tilgung von Krediten zum Abbau der Altschulden ist im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

Lfd. Nr. 10 – Kalkulatorische Abschreibungen

Bei dieser Ziffer ist nochmals ausgewiesen, dass der Landkreis für seine Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung kalkulatorische Abschreibungen vornimmt.

Zusammenfassung

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen können wir davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit des Landkreises über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg bei einem Kreisumlagehebesatz von 45,0 Punkten im Planungsjahr 2025 bzw. 44,0 Punkten in den Jahren 2026 und 2027 gegeben ist, wobei die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in allen Planungsjahren erwirtschaftet wird.

Zur Finanzierung unserer Investitionsvorhaben muss in der Finanzplanung bis 2027 allerdings die Neuaufnahme von Kreditmitteln eingeplant werden. Für den Investitionsbedarf über den Finanzplanungszeitraum hinausreichender Jahre kann aus heutiger Sicht nur die Pflichtrücklage gebildet werden.

Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung würde die Verschuldung von 8,177 Mio. € am 31.12.2023 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums, dem 31.12.2027, auf 18,016 Mio. € ansteigen.

Bei dieser prognostizierten Entwicklung, die sich günstiger darstellt als in der vorherigen Finanzplanung, ist festzustellen, dass die Haushaltssituation angespannt aber geordnet ist.

II. Beschlussvorschlag:

Die Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Tamara Bischof
Landrätin